

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1893.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Mai 1893.

16.

**Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 22. April 1893, Nr. 4936,**

betreffend das Verbot des Vertriebes des Haarfärbemittels
„S. A. Allen's World's Hair Restorer“.

Da das Haarfärbemittel „S. A. Allen's World's Hair Restorer“ bleihaltig und gesundheitschädlich ist, so findet sich die k. k. Statthalterei in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866 R.-G.-Bl. Nr. 54 bestimmt, den Bezug und den Verkauf des obgenannten Haarfärbemittels zu verbieten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 R.-G.-Bl. Nr. 198 mit einer Geldstrafe bis 100 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Der k. k. Statthalter

Rinaldini m. p.

17.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 22. April 1893, Nr. 2492,

betreffend das Verbot des Gebrauches farbiger Signallichter beim
Radfahren zur Nachtzeit im Bereiche der Eisenbahnanlagen.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Februar l. J. Z. 396
wird hiemit die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 13. Januar
1893, R.-G.-Bl. Nr. 13, betreffend das Verbot des Gebrauches farbiger Signallichter
beim Radfahren zur Nachtzeit im Bereiche der Eisenbahnanlagen, verlautbart.

Der k. k. Statthalter

Rinaldini m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern
vom 13. Januar 1893,

betreffend das Verbot des Gebrauches farbiger Signallichter beim
Radfahren zur Nachtzeit im Bereiche der Eisenbahnanlagen.

§ 1.

Aus Rücksichten für die Sicherheit des Bahnbetriebes wird verordnet, daß Radfahrer
bei Fahrten auf den längs der Eisenbahnen gelegenen Straßen, sowie im Bereiche der
Niveauf Kreuzungen zur Nachtzeit sich farbiger Laternen oder Signallichter nicht bedienen dürfen.

§ 2.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschrift werden, insoferne nicht die Strafbestimmungen
des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerialverordnung
vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) geahndet.

§ 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Zaaffe m. p.

Bacquehem m. p.